

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

15.

22.) Rescript der Landesregierung an das Oberhofgericht zu Leipzig,

die Fähigkeit der Juden zu Erlangung dinglicher Rechte an Grundstücken
betreffend;

vom 2^{ten} Juni 1828.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen u. u. u.

Wohlgeborne, Weise, Hochgelahrte, Rätbe, liebe getreue. Wir haben die bisher zweifelhaft gewesene Frage: ob den jüdischen Glaubensgenossen, durch Hülfsvollstreckung wegen von ihnen ausgeflagter Forderungen, oder auf Erklärung des Schuldners, die Hülfse für vollstreckt anzunehmen, ein dingliches Recht an Grundstücken, zum Behuf ihrer daraus zu erlangenden Befriedigung, ertheilt werden könne, oder ob solches für gänzlich unstatthaft zu achten und daher vorkommenden Falls die Annotation ohne Weiteres abzuschlagen sei? dahin decidirt: daß Juden zwar ein dingliches Recht an Grundstücken durch wirkliche oder fingierte Hülfsvollstreckung sollen erlangen können, jedoch, was das bei dessen Geltendmachung Statt findende Verfahren betrifft, nur ad effectum subhastationis vel sequestrationis, niemals aber mit der Wirkung, daß sie in den wirklichen Besitz des betreffenden Grundstücks gesetzt werden dürfen.